

Entscheidendes Gremium: Jugendhilfeausschuss fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	Beteiligt: Zentrale Steuerung Kämmereiamt						
Förderung von Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 1, 11 und 13 SGB VIII - AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH - "Fanprojekt Rostock"							
Geplante Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 757 395 788">Datum</th> <th data-bbox="400 757 1118 788">Gremium</th> <th data-bbox="1123 757 1420 788">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 795 395 826">27.10.2020</td> <td data-bbox="400 795 1118 826">Jugendhilfeausschuss</td> <td data-bbox="1123 795 1420 826">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	27.10.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
27.10.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Förderung des Trägers AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH für das „Fanprojekt Rostock“ gemäß den §§ 1, 11 und 13 SGB VIII für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von 116.160,79 Euro sowie für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 126.565,02 Euro vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Haushaltsjahr 2021 durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschlussvorschriften: §§ 74, 75 SGB VIII

bereits gefasste Beschlüsse: -

Sachverhalt:

Der o. g. Träger der freien Jugendhilfe erbringt ein Angebot auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 13 SGB VIII. Das Angebot zählt zu den Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge und ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung.

Der Vorschlag der Verwaltung basiert auf der „Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock“ und den fachlichen Standards der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Dem Konzept liegen die Standards für Fanprojekte des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) zu Grunde. Die finanziellen Mittel werden vom Deutschen Fußballbund (DFB), vom Land M-V sowie von der Kommune bereitgestellt. Auf der Innenministerkonferenz 2013 wurde die Einigung erzielt, dass der Deutsche Fußballbund und die Deutsche Fußball-Liga die Fanprojekte mit 50 % des Gesamtvolumens unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass die öffentliche Hand (Land M-V und Kommune) das jeweilige Fanprojekt mit insgesamt mindestens 60.000,00 Euro bezuschussen wird. Damit verfolgte der DFB das Ziel, die Personalsituation in den Fanprojekten zu verbessern sowie die Zahlung tarifgerechter Löhne zu ermöglichen.

Das Projekt bietet lebensweltorientierte, partizipative und sozialraumbezogene Angebote an. Es werden Bildungsangebote im Rahmen der Gewaltprävention, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Sport und Bewegung oder der Erlebnispädagogik durchgeführt. Mit sozialpädagogischen Arbeitsansätzen werden weiterhin präventiv wirksame Strukturen, im Kontext aufsuchender und niederschwelliger Jugendarbeit, umgesetzt sowie eine Anlaufstelle für die notwendige kontinuierliche Arbeit mit den Problemlagen junger Menschen angeboten.

Es bleibt weiterhin ab dem 01.01.2020 bei einer gemeinsamen Finanzierung des Fanprojektes durch den Deutschen Fußballbund, das Land Mecklenburg – Vorpommern und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Neu ist, dass die Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zu beantragen und entsprechend an dem AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH auszureichen sind. Für 2020 liegt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Bewilligung in Höhe von 50.000,00 Euro durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V vor.

Mit Schreiben vom 22.09.2020 informiert der Deutsche Fußball-Bund, dass er zur Gewährung von Planungssicherheit für alle Beteiligten, entsprechend der für 2020 bewilligten Förderhöhe, die bestehenden Fanprojekte bis zum 30.06.2022 unverändert weiterfördern wird.

Der ausgewiesene Differenzbetrag in der nachfolgenden Übersicht für beide Haushaltsjahre steht im ursächlichen Zusammenhang mit der Nichtgewährung der Personalkosten für Fachberatung und Projektbetreuung, zuzüglich sächlicher Ausgaben. Die Personalkosten werden auf der Grundlage der vorliegenden tariflichen Bedingungen des Trägers als zuwendungsfähig anerkannt, Abweichungen gegenüber dem Tarif des öffentlichen Dienstes sind aus Eigenmitteln zu finanzieren [Besserstellungsverbot], z. B. übertarifliche Jahressonderzahlungen und vorfristige Stufensteigerungen.

Auf Grund der Fördermodalitäten des Projektes werden die dargestellten Zuschüsse aus den Antragsunterlagen vom DFB nicht in Gänze übernommen.

Die AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH ist der Mitwirkungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung, antragsrelevante Unterlagen einzureichen, nicht nachgekommen. Der Verwaltung lagen daher keine vollständigen, prüffähigen Unterlagen vor. Ein Zuwendungsbescheid wird durch die Verwaltung erst ausgereicht, wenn die benötigten Antragsunterlagen vorgelegt werden.

Die beantragte Gesamtfinanzierung des Projektes stellt sich für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt dar:

Gesamtkosten	251.504,00 EUR
Eigenmittel	300,00 EUR
Drittmittel DFB	125.602,00 EUR
Zuschuss der HRO	116.160,79 EUR
davon Personalkosten	92.355,52 EUR
H/M/BK/SK	23.805,27 EUR
Differenz	9.441,21 EUR

Der Eigenmittelanteil zu den Gesamtkosten beträgt 0,12 %.

Die beantragte Gesamtfinanzierung des Projektes stellt sich für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt dar:

Gesamtkosten	281.400,00 EUR
Eigenmittel	940,00 EUR
Drittmittel	140.230,00 EUR
Zuschuss der HRO	126.565,02 EUR
davon Personalkosten	99.835,73 EUR
H/M/BK/SK	26.729,29 EUR
Differenz	13.664,98 EUR

Der Eigenmittelanteil zu den Gesamtkosten beträgt 0,33 %.

Die Antragstellungen wurden durch die Verwaltung geprüft und mit dem Träger erörtert. Der Beschlussvorschlag entspricht nicht dem beantragten Zuschuss.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligt sich anteilig an den Personal-, Miet-, Betriebs- und Sachkosten. Eine Förderung der Verwaltungskosten erfolgt max. in Höhe von 5 % der förderfähigen Personalkosten des Fanprojektes Rostock. Sächliche Ausgaben wurden in Abstimmung mit dem Träger entgegen der Antragstellung angepasst.

Im Rahmen der Antragstellung für die Förderzeiträume 2020 und 2021 wird von Seiten der Verwaltung ein stärkeres finanzielles Engagement des Trägers gefordert.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50

Produkt : 36301

Bezeichnung: Schul- und Jugendsozialarbeit
(§§ 13, 14 SGB VIII)

Haushaltsjahr	Produkt/Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2020	36301.55512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine		116.160,79 EUR		
2020	36301.75512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine				116.160,79 EUR
2020	36301.41442010	Zuweisung vom Land	50.000 EUR			
2020	36301.61442010	Zuweisung vom Land			50.000 EUR	
2021	36301.55512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine		126.565,02 EUR		
2021	36301.75512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine				126.565,02 EUR
2021	36301.41442010	Zuweisung vom Land	50.000 EUR			
2021	36301.61442010	Zuweisung vom Land			50.000 EUR	

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

Keine